HORSTMANN & SCHWARZ

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Horstmann & Schwarz GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder auf sie Bezug genommen wird.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge; Beistellungen

- (1) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens vier Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.
- (3) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- (a) wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie zB die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
- (b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.
- (4) Beistellungen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke, als zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Der Lieferant hat von uns beigestelltes Material gesondert zu lagern und in angemessener Höhe und auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (5) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Materialien wird für uns vorgenommen, unabhängig davon, ob diese durch den Lieferanten oder durch uns selbst erfolgt, sodass wir in jedem Fall als Hersteller gelten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Eigentum am jeweiligen Produkt erwerben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport (sowie auch vereinbarte Nebenleistungen wie beispielsweise Einbau, Montage) an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung sowie die Transportkosten inkl. Versicherung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten entsprechend für vereinbarte Teilleistungen bzw. Teillieferungen. Dabei bedeuten aber Zahlungen keine Abnahme oder Teilabnahme im rechtlichen Sinne. Auch eine Schlusszahlung bedeutet nicht die Anerkenntnis der Mängelfreiheit.

Erfolgt die Lieferung nicht vertragsgemäß bzw. mangelhaft, kann die Zahlung in Höhe eines in Anbetracht des Mangels bzw. Vertragsverstoßes angemessenen Teils ohne Verlust von Skonto-/Rabattrechten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückbehalten werden. Skontoabzug ist zudem zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter und/oder unbestrittener Geldforderungen zu.

- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen iHv (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Vollständigkeitsklausel

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang der Ware am Erfüllungsort an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Erbringung am Erfüllungsort in abnahmefähigem Zustand maßgebend.

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in den Bestellungen angegebene Versandanschrift. Ist eine solche nicht angegeben, gilt als Erfüllungsort unser Sitz in Heiligenhaus (§ 13 dieser Bedingungen).



Sollte der Lieferant Leistungen auf unserem Betriebsgelände oder dem Betriebsgelände unseres Kunden oder des Endkunden durchführen (einschließlich Baustellen und Projektorte des Kunden bzw. des Endkunden), so hat das Personal des Lieferanten unseren Anweisungen Folge zu leisten. Unfälle sowie Schäden sind unverzüglich zu melden und Sicherheitsrichtlinien einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, nur qualifiziertes Personal einzusetzen und auf Verlangen entsprechende Qualifikations-Zertifikate und Nachweise vorzulegen.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform (E-Mail) zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Die Gefahr bei Maschinen und technischen Anlagen geht nach erfolgreichem, mängelfreien Funktionstest über.
- (8) Die Lieferungen und Leistungen sind so zu erbringen, dass sie die vertraglich vorgesehene Verwendbarkeit aufweisen, insbesondere vollständig für den vereinbarten Zweck geeignet sind, selbst wenn einzelne, hierfür erforderliche Positionen nicht im Detail in unserer Bestellung genannt wurden, diese jedoch zum Funktionieren des Liefer- und Leistungsgegenstandes erforderlich sind.

§ 5 Eigentumssicherung/Urheberrechte

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner mangels einer anderweitigen Vereinbarung je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder

auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist.

Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.

- (2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem (z.B. ISO 90001) zu arbeiten und regelmäßig von unabhängiger Seite Zertifizierungen vornehmen zu lassen. Auf Nachfrage hat der Lieferant die Zertifizierung unverzüglich vorzulegen.
- (6) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren nicht, solange und soweit das den Rechtsmangel darstellende Recht des Dritten von diesem noch geltend gemacht werden kann.

§ 7 Haftung und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive einer Produkthaftpflichtversicherung) mit einer Mindestdeckungssumme iHv 5 Mio. EURO (in Worten: fünf Millionen Euro) pro Personenschaden/Sachschaden, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht, pauschal zu unterhalten. Die Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt die Haftung des Lieferanten nicht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- (2) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

HORSTMANN & SCHWARZ

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Abs. 1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (2) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzteile und Verpackung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- (3) Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Vereinbarte Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird die genannten Unterlagen der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 10 verpflichten.

§ 11 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12 Einhaltung von Gesetzen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihn nach dem Mindestlohngesetz treffenden gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten und stellt sicher, dass diese Verpflichtungen auch von Nachunternehmern eingehalten werden, indem er sich von diesen schriftlich zusichern lässt, dass diese Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitstermine auszahlten.

- (2) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (3) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 12 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten ist Heiligenhaus.
- (2) Die Parteien werden im Falle einer sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit zunächst miteinander Verhandlungen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Sofern keine einvernehmliche Einigung binnen angemessener Zeit erfolgt, steht der ordentliche Gerichtsweg für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis offen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Velbert. Alternativ kann aber auch nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) entschieden werden. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Paris, Frankreich unter Anwendung deutschen Rechts. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch.

Gerichtliche Eilentscheidungen bleiben ebenfalls zulässig.

(3) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen von uns (dazu zählen u.a. auch die Bedingungen des Vertrages, unsere Bestellungen sowie sämtliche, dem Lieferanten für die Vertragszwecke zur Verfügung gestellten Informationen, sofern diese nicht allgemein bekannt sind), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Eine Nennung von uns, unserer Marken oder unserer Kunden oder Endkunden im Zusammenhang mit Referenzen oder auf der Website des Lieferanten ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

(2) Sofern der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und wird seine Mitarbeiter auf Vertraulichkeit verpflichten.